

Behördliche Corona-Vorgaben

2G plus

Für alle unsere Besucherinnen und Besucher gelten ab Freitag, den 14. Januar, die 2G-plus-Regeln: Nur geimpfte oder genesene Personen mit einem negativen Test (nicht älter als 24 Stunden) dürfen wir einlassen.

Genesen: Bis zu 6 Monate nach einer Corona-Infektion gelten Sie bei entsprechendem Nachweis als genesen. Genesene sind bis drei Monaten nach Genesung von der Testpflicht befreit. Werden die drei Monate überschritten, muss zusätzlich ein zertifizierter Test, nicht älter als 24 Stunden, vorgelegt werden.

Geimpft: Einen vollständigen Impfschutz können Sie mit Hilfe der CovPass-App, der Corona-Warn-App oder ihren Impfbefreiungen nachweisen. Personen, die vor weniger als 3 Monaten die Zweitimpfung erhalten haben sind von der Testpflicht befreit. Werden die 3 Monate überschritten, muss zusätzlich ein zertifizierter Test, nicht älter als 24 Stunden, vorgelegt werden.

Geimpft (plus Booster-Impfung): Diesen Impfschutz können Sie mit Hilfe der CovPass-App, der Corona-Warn-App oder ihren Impfbefreiungen nachweisen. Sie sind von der Testpflicht befreit.

Diese Ausnahmen gelten hierbei:

Kinder bis einschließlich 12 Jahre und 3 Monate: Sie werden geimpften Personen gleichgestellt, benötigen aber KEINEN Test.

Jugendliche von 12 bis 17 Jahre, die geimpft und/oder genesen sind: benötigen KEINEN Test, um die Rheinwelle zu besuchen.

Jugendliche von 12 bis 17 Jahre, die nicht immunisiert sind: dürfen mit einer Testbescheinigung (durch ein zertifiziertes Testzentrum, nicht älter als 24 Stunden) die Rheinwelle besuchen.

Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können: müssen eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über die entsprechende Diagnose vorgelegen. Ein einfaches Attest, mit dem Vermerk, dass keine Impfung vorgenommen werden kann, reicht nicht. Zusätzlich muss ein zertifizierter Test, nicht älter als 24 Stunden, vorgelegt werden.

Von nichtimmunisierten Personen dürfen max. 25 zeitgleich anwesend sein.

Mund- und Nasenschutz: In allen Innenräumen der Rheinwelle gilt die Maskenpflicht (OP-Maske, KN95/N95, FFP2).

Ausnahmen: in den Schwitzkabinen, in den Bade- und Schwimmbecken, auf dem Weg zu den Becken, an den Gastronomie-Tischen und auf den Ruhe-Liegen.

Abstand: Bitte beachten Sie in allen Bereichen der „Rheinwelle“ einen Mindestabstand von 1,50 Metern

Desinfektion: Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände beim Eintritt ins Gebäude.